

34. Kann gegen den die Erhebung der öffentlichen Klage ablehnenden Bescheid des Oberreichsanwalts unmittelbar auf Entscheidung des Reichsgerichts angetragen werden?

I. Straffenat. Beschl. v. 5. Juli 1920 g. B. J 259/20.

Aus den Gründen:

Der Staatsrat des Freistaats N. hat durch Schreiben vom 20. März 1920 bei dem Gerichte der Reichswehr-Brigade in M. die Strafverfolgung des Obersten B. beantragt. Dieser Antrag ist auf Grund des Reichsgesetzes vom 2. April 1920 (RGBl. S. 431) an den Oberreichsanwalt abgegeben worden. Letzterer hat durch Verfügung vom 7. Mai 1920 das Strafverfahren gegen den Beschuldigten eingestellt, weil die angestellten Ermittlungen nicht genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage boten. Der ablehnende Bescheid des Oberreichsanwalts ist dem Staatsrate für N. am 11. Mai 1920 zugegangen. Am 20. Mai 1920 hat der Staatsrat unmittelbar bei dem Reichsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 170 StPD. gestellt.

Es muß zunächst geprüft werden, ob der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist.

Schon der Wortlaut des Gesetzes spricht dafür, daß Beschwerdeinstanz gegen die Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft nicht ein „Beamter“ sein soll, der der Staatsanwaltschaft vorgefetzt ist, sondern ein „Beamter der Staatsanwaltschaft“, der für die bisher mit der Sache befaßte Behörde der Vorgesetzte ist. Diese Auslegung wird bestätigt durch die Begründung zu § 146 Abs. 2 EntwStPD., woselbst gesagt ist:

„Der Abs. 2 legt dem von der Staatsanwaltschaft abgewiesenen Verletzten das Recht der Beschwerde an die vorgefetzte staatsanwaltschaftliche Instanz bei“ (Sahn, Mat. z. StPD. Bb. 1 S. 150).

In der Reichsjustizkommission erklärte der Abgeordnete v. Puttkamer bei Beratung des heutigen § 170:

„Erst wenn die zur Erhebung der Anklage berufene Behörde im geordneten Instanzenzuge die Erhebung der Anklage ablehne, dürfe man das Gericht mit der Anklagefunktion befaßen“ (Sahn, Mat. Bb. 1 S. 1072).

Der Abgeordnete Reichensperger beantragte, für die Anrufung des Gerichts eine Frist von drei Monaten zu bestimmen

„nach Zustellung des ablehnenden Bescheids des vorgefetzten Staatsanwalts“ (Sahn, Mat. Bb. 1 S. 1072).

Bei der Abstimmung in der Reichsjustizkommission wurden u. a. folgende Fragen gestellt:

Frage 2: „Soll gegen die letzte Entscheidung der Staatsanwaltschaft die Beschwerde an das Oberlandesgericht gehen?“ — Frage 4: „Soll die Beschwerde an das Gericht nur innerhalb dreier Monate nach Empfang des ablehnenden Bescheids der Staatsanwaltschaft stattfinden?“ (Hahn, Mat. Vb. 1 S. 1075).

In dem Kommissionsbericht ist ausgeführt:

„Die Anrufung des Gerichts soll erst zulässig sein, wenn die Staatsanwaltschaft und auf Lesfallige Beschwerde die vorgelegte staatsanwaltschaftliche Behörde die Verfolgung abgelehnt hat“ (Hahn, Mat. Vb. 2 S. 1565).

In der Reichstagsitzung vom 30. November 1876 erklärte der Berichterstatter Dr. v. Schwarze:

„Derjenige, welcher den Antrag gestellt hat, soll sich zuerst an die höhere staatsanwaltschaftliche Behörde wenden, ehe er die Entscheidung des Gerichts verlangt“ (Hahn, Mat. Vb. 2 S. 1864).

Auch ein Kommissar des Bundesrats — Döhlfläger — sprach von der Anrufung des Gerichts gegen die „abweisenden Verfügungen der Staatsanwaltschaft“ (Hahn, Mat. Vb. 2 S. 1870). Dagegen ist bei den Verhandlungen in der Reichsjustizkommission und im Reichstag mit keinem Worte angedeutet worden, daß auch Ministerium und Reichskanzler zur Entscheidung über die Beschwerde berufen sein können.

Da eine höhere staatsanwaltschaftliche Instanz über dem Oberreichsanwalte nicht besteht, ist die Vorschrift des § 170 StPD. über die befristete Beschwerde gegenstandslos und undurchführbar. Die sofortige Anrufung des Gerichts innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des vom Oberreichsanwalt erteilten Bescheids muß zulässig sein. In entsprechender Anwendung des § 170 hat der erkennende Senat wiederholt entschieden, daß auf dem Gebiete der Konsulargerichtsbarkeit gegen den ablehnenden Bescheid des Konsuls die Entscheidung des Konsulargerichts sofort angerufen werden könne, da der Konsul in seiner staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit keinen vorgelegten Beamten der Staatsanwaltschaft habe (RGSt. Vb. 24 S. 220, RG. I 18. 7/17. v. 29. März 1917).

Im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte hat das Kammergericht entsprechend angenommen, daß ein ablehnender Bescheid des Oberstaatsanwalts mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden dürfe, da der Justizminister keine staatsanwaltschaftliche Instanz sei (RG. I. 38. vom 27. April 1916 [1 Gen. V 3/16]).

Die sofortige Anrufung des Reichsgerichts muß hiernach für zulässig erachtet werden. . . .